

Peter Brandt / Arthur Schlegelmilch

Gibt es eine Europäische Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts?

Bemerkungen aus der Perspektive des Projekts "Handbuch und Edition zur Europäischen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel"

Vortrag, gehalten in Hagen am 5. Mai 2004

*Peter Brandt:*

Meine Damen und Herren,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

Arthur Schlegelmilch und ich treten hier als Gesamt-Herausgeber und Ko-Autoren eines seit etlichen Jahren betriebenen größeren wissenschaftlichen Publikationsprojekts auf, das sowohl einen Gegenstand als auch den Hintergrund des folgenden Vortrags bildet. Der Dritte im Bunde ist Martin Kirsch, derzeit Junior-Professor in Landau. Das Vorhaben wird im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung sowie des Instituts für Europäische Verfassungswissenschaften der FernUniversität Hagen durchgeführt. Ich werde zunächst einige Ausführungen zur Konzeption des Projekts machen; in einem zweiten, direkt anschließenden Vortrag wird dann Herr Schlegelmilch in kritischer Auseinandersetzung mit neuerer Fachliteratur zusätzliche Überlegungen zur europäischen Verfassungsgeschichte beisteuern, um am Ende noch einmal zur Präsentation gemeinsamer Forschungsergebnisse zu kommen.

Martin Kirsch, Arthur Schlegelmilch und ich geben ein vierbändiges Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im langen 19. Jahrhundert, also etwa zwischen 1770 und 1920, heraus, an dem ein Kreis von rund 30 Autoren (und Autorinnen) aus dem In- und Ausland mitwirkt. Das Gesamtprojekt ist chronologisch in vier Zeitabschnitte gegliedert. Der erste Handbuchband behandelt das letzte Drittel des 18. und die ersten anderthalb Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts und endet etwa mit der Absetzung Napoleons nach dem Wiener Kongress. Jedem Band ist eine CD-ROM-Edition

hinzugefügt, deren erste in diesen Tagen erscheint. Sie enthält nicht nur sämtliche Verfassungstexte, sondern auch zahlreiche andere wichtige verfassungsrelevante Quellen wie Gesetze, Verordnungen usw. Die Gliederung nach Zeitabschnitten (und nur innerhalb derer nach Ländern) soll den unmittelbaren komparatistischen Zugang innerhalb des jeweiligen Darstellungszeitraums gewährleisten. Mit dem ersten Handbuchband ist im kommenden Jahr zu rechnen.

Die vierteilige CD-ROM bietet indes nicht nur eine breit angelegte Zusammenstellung verfassungsgeschichtlicher Texte einschließlich der wichtigsten programmatischen Dokumente, deren Herausgabe in gedruckter Form kaum realisierbar wäre: pro Einzel-CD-ROM über 1000 Quellen im Umfang von jeweils etwa 10.000 Druckseiten. Um Texte und Textpassagen für den Vergleich und die Rekonstruktion des Transfers nebeneinander stellen zu können, sind darüber hinaus 12 Hauptgliederungspunkte (Territorium, Verfassungsstruktur der zentralen staatlichen Ebene, Grundrechte, Wahlrecht, Verwaltung, Justiz, Militär, Verfassungskultur, Kirche/Religionen, Bildungswesen, Finanzen, Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung/Öffentliche Wohlfahrt) entwickelt worden. Diese 12 Hauptgliederungspunkte wurden wiederum in 105 Unterkategorien eingeteilt. Dazu kommen 29 weitere, allgemeine Schlagworte, die nicht direkt den genannten Hauptgliederungspunkten untergeordnet werden können. Die somit insgesamt 134 Schlagworte dienen als Such- bzw. Linkbegriffe und ermöglichen die registerartige Analyse aller Dokumente und bleiben für alle vier Teile der Quellenedition unverändert. Bezüglich des Gliederungsschemas gilt das ebenso für die vier Bände des Handbuchs.

Ich denke, Sie haben eine ungefähre Vorstellung davon bekommen, worum es uns bei unserem Dienstleistungsunternehmen geht. Denn darum handelt es sich in erster Linie: Weder im Hinblick auf das Handbuch, noch im Hinblick auf die Quellenedition gibt es bisher etwas Entsprechendes oder Ähnliches. Das gilt in vielen Fällen sogar auf der nationalgeschichtlichen Ebene, also für die jeweiligen Länder. Die Konzeption zusammenfassend und zuspitzend, könnte man folgende Gesichtspunkte hervorheben: 1. Wir verbinden Dokumentation und Darstellung. 2. Wir gewährleisten Vergleichbarkeit durch Anlage und Gestaltung. 3. Das Werk ist geographisch flächendeckend. D. h. Europa besteht

hier nicht nur aus England, Frankreich und Deutschland, und schon allein dadurch ergeben sich neue, weitere Perspektiven. 4. Wir orientieren uns an einem erweiterten und empirischen Verfassungsbegriff, der die Berücksichtigung sozialer Strukturen bei der Darstellung der politisch-staatlichen Entwicklung und die Gegenüberstellung von Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit einschließt, wobei letztere von uns nicht einfach auf Abweichungen von der Norm reduziert wird. Vielmehr gilt es, gerade das Verhältnis zwischen beiden als die jeweilige reale Verfassung in den Blick zu nehmen. Am Beispiel der Wahlen bedeutet das, nicht nur das geltende Wahlrecht, sondern auch die vielfach ein ganz anderes Bild bietende und zugleich beinahe gewohnheitsrechtlich verfestigte Wahlpraxis im Einzelnen als Bestandteil der Verfassungsordnung zu dokumentieren und zu untersuchen.

Die konzeptionellen Rahmensetzungen unseres Projekts enthalten natürlich eine Reihe von Problemen. Ich will zwei, offenkundige, ansprechen: Die Konzentration auf das lange 19. Jh. beinhaltet die nicht übermäßig originelle Annahme, dass es sich dabei um das Jahrhundert des Konstitutionalismus handelte. An seinem Anfang stand der Durchbruch zur Verfassungsstaatlichkeit im modernen Sinn überhaupt, an seinem Ende der sich abzeichnende Durchbruch zum Parlamentarismus und – nicht damit identisch – zur politischen Demokratie (auch wenn diese zwischen den späten 20er und den frühen 40er Jahren des 20. Jahrhunderts noch einmal in die Defensive geriet).

Sie merken an meinen stark verallgemeinernden Formulierungen, dass wir meinen, trotz aller nationalstaatlichen Eigenentwicklungen, Diskrepanzen und Ungleichzeitigkeiten so etwas wie große europaweite Verbindungslinien, etwa in Gestalt bestimmter Verfassungswellen und auch Verfassungsregionen, ausmachen zu können. Die Beschränkung auf den Kontinent Europa einschließlich des eurasischen Russland und sogar des Osmanischen Reiches mit seinem Schwergewicht in Vorderasien ist natürlich nicht absolut zwingend. Insbesondere bezüglich der USA ließen sich leicht Argumente für eine Erweiterung des Terrains finden. (Wir werden die Vereinigten Staaten gerade im ersten Band nicht ganz außer Acht lassen können, insbesondere im Hinblick auf ihre teilweise Vorbildfunktion für Europa.) Immerhin gibt es auch gute Gründe, grundsätzlich alle

außereuropäischen Staaten beiseite zu lassen, wie wir es tun, also für eine spezifisch europäische Verfassungsgeschichte, zumal nicht einzusehen wäre, warum man zwar die USA, nicht aber die in ihrer Verfassungsentwicklung meist ausgesprochen progressiven britischen Dominions, ferner Lateinamerika und in Asien zumindest Japan berücksichtigen sollte. Dann wäre man bei einer Fülle zusätzlicher Fragen, wie dem Abhängigkeitsverhältnis der Peripherie zu den Zentren der nördlichen Halbkugel und dem eigenkulturellen Anteil des außereuropäischen Konstitutionalismus – und damit bei einer kaum noch beherrschbaren Materialfülle. Im Fall der USA, der mir hier am problematischsten zu sein scheint, lassen sich das vollständige Fehlen eines feudalen Erbes, die Präsidentschaftsdemokratie und das spezifische Parteiensystem als Gesichtspunkte anführen, die einen Unterschied zu Europa insgesamt begründeten.

So oder so kann man nicht leugnen, dass ein inhaltlicher und ein (bei unserem Projekt aus praktischen Gründen unverzichtbarer) geographischer Europa-Begriff niemals deckungsgleich waren. Der inhaltliche Begriff von "Europa" im Hinblick auf die moderne Verfassungsgeschichte wird je nach Betrachtungsebene und Sachfrage wechseln. Die Rezeption des konstitutionellen Systems mit starker monarchischer Spitze in Russland und im Osmanischen Reich (und übrigens auch in Japan und Persien) brachte keine große Veränderung des Konzepts des monarchischen Konstitutionalismus, der ja in Europa Anfang des 20. Jahrhunderts noch dominierte. Nimmt man den Bereich der Öffentlichkeit hinzu, dann wichen die genannten Länder klar von dem kontinentaleuropäischen Standard ab, während Großbritannien eine eigene, davon unterschiedene Variante bildete.

Die Einbeziehung der Transfers in den Vergleichsansatz zeigt somit, wie schwierig es sein kann, das „Europäische“ zu bestimmen. Doch scheint die Rückwirkung der außereuropäischen Verfassungsentwicklung auf Europa gegenüber der Wirkung der Verfassungsentwicklung in den europäischen Metropolen auf die außereuropäischen Kontinente so begrenzt gewesen zu sein, dass auch unter diesem Blickwinkel der konzeptionelle Ansatz einer spezifisch europäischen Verfassungsgeschichte plausibel ist. Ich will aber die Möglichkeit nicht ganz ausschließen, dass wir

am Ende unseres Handbuch- und Editionsprojekts zu dem Ergebnis kommen, dass wir unsere Orientierung an Europa – inhaltlich wie geographisch – konzeptionell revidieren müssen.

Unser Verständnis von Verfassung setzt zunächst den an der „constitution“ der USA und der „constitution“ des revolutionären Frankreich orientierten Verfassungsbegriff voraus, der schon in den Debatten des 18. Jahrhunderts nach und nach Konturen angenommen hatte, dessen Anfänge in Großbritannien sogar ins frühe 17. Jahrhundert zurückreichen. Bei allen unleugbaren Überhängen, Überlappungen und Zwischenformen zwischen reformabsolutistischen bzw. reform-ständischen und modern-konstitutionellen Strukturen, die im Einzelnen zu dokumentieren und zu analysieren sind, gehen wir von einem qualitativen Bruch der Entwicklung der politischen Ordnungssysteme in Europa um 1800 aus. Diese Entwicklung kann hinreichend beschrieben werden, sie war von neuartigen Souveränitäts- und Partizipationsansprüchen und einem grundsätzlich neuen bürgerlichen Rechtsverständnis bestimmt.

Verfassungsgeschichte ist nicht zuletzt Verfassungs-Rechtsgeschichte (sowohl im formellen wie im materiellen Sinn), wobei das Recht als eine eigene, relativ autonome und auf die anderen Bereiche zurückwirkende Sphäre des gesellschaftlichen Lebens verstanden wird. Verfassungsgeschichte kann aber nicht in der Verfassungs-Rechtsgeschichte aufgehen, wenn sie auch nur die Entwicklung der politischen Strukturen im engeren Sinn untersuchen will. Darüber hinaus muss sie das Spannungsverhältnis thematisieren, das sich seit dem späten 18. Jahrhundert zwischen der Beharrungstendenz des rechtlich oder gewohnheitsrechtlich fixierten politischen Systems und der Dynamik des permanenten, sich beschleunigenden wirtschaftlich-sozialen Wandels auftrat. Von daher würde sich die Teildisziplin Verfassungsgeschichte nicht so sehr durch die Ausgrenzung der sozialen Strukturen und Prozesse, sondern durch den spezifischen Gesichtspunkt, unter dem die gesellschaftliche Entwicklung betrachtet wird, von anderen Teildisziplinen wie der Sozialgeschichte und der Politikgeschichte unterscheiden. Dieser zentrale Gesichtspunkt ist in unserem Projekt die Entstehung und Entwicklung des modernen Verfassungsstaates, speziell der normativen wie materiellen Staatsverfassung. In diesem Sinne umfasst der hier zugrunde gelegte Verfassungsbegriff

einen großen Teil dessen, was im heutigen juristischen Sprachgebrauch dem Begriff des „öffentlichen Rechts“ zugeordnet wird. Damit ist implizit schon gesagt, dass – siehe oben – neben der Verfassungsnorm auch nach der Verfassungswirklichkeit gefragt wird.

Das – wie ebenfalls bereits erwähnt – für alle Teilprodukte unseres Gesamtwerks (Edition wie Handbuch) verbindliche Gliederungsschema enthält neben denjenigen Bereichen, deren Zugehörigkeit zur Teildisziplin Verfassungsgeschichte unstrittig sein dürfte, wie den Grundrechten, auch Felder wie Militär, Kirche und Bildungswesen, deren Ensemble den Eindruck vermitteln könnte, hier würde Verfassungsgeschichte doch als eine Art Totalgesellschaftsgeschichte verstanden. Es ist dabei jedoch nicht angestrebt, beispielsweise die Geschichte des Militärwesens als eine solche pro Land zu dokumentieren und darzustellen. Das Militär, um bei dem Beispiel zu bleiben, soll nicht als spezielle Institution mit eigenen Regeln und auch nicht von der Gesellschaft her, sondern als Objekt staatlichen Handelns bzw. staatlicher Regelungen dokumentiert und dargestellt werden, und zwar, auch wenn die Grenze vielfach nicht klar zu ziehen ist, unter dem Gesichtspunkt der Relevanz für die Entwicklung der Verfassungsordnung im Sinne des Projekts.

So weit mein Part. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

*Arthur Schlegelmilch:*

Der aktuelle Forschungsstand beantwortet die gestellte Frage nach dem Vorhandensein einer europäischen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts – gemeint ist das sogenannte „lange 19. Jahrhundert“ vom letzten Drittel des 18. bis etwa zum Ende des Ersten Weltkriegs – tendenziell abschlägig. Denn auch dort, wo nicht bloß Länderdarstellungen addiert, sondern ernsthaft Vergleiche und Synthesen angestrebt werden, lauten die Ergebnisse eher auf Fragmentierung und Polarisierung denn auf Identität und Konvergenz. Zuletzt benannte Hans Fenske in seiner vergleichenden Geschichte des „modernen Verfassungsstaats“ (erschienen 2001) sechs „Zonen der

Verfassungsentwicklung in Europa“: England und Frankreich als den beiden avantgardistischen Sonderzonen, drittens: Mittel- und Nordeuropa als Sphäre „kontinuierlicher Verfassungspolitik“ im Sinne des „regelmäßigen Wachstums liberaler Strukturen“, viertens eine durch die Donaumonarchie und Italien gebildete Zone anfänglicher langer Stagnation mit späterer nachholender beschleunigter Modernisierung bis zum Stand der dritten Zone, fünftens die iberische Halbinsel und der Balkan als einer Zone, in der der Verfassungsstaat allenfalls Programm, überwiegend jedoch bloß Fassade politischer Machtkämpfe gewesen sei und sechstens das Zarenreich bis 1905 als dem Bereich konsequenter Negierung des Verfassungsstaats.

Fenskes Typologie resultiert, hier Wolfgang Reinhard's „Geschichte der Staatsgewalt“ (1999) ähnelnd, aus der Gegenüberstellung bekannter nationalgeschichtlicher Analysen und Darstellungen – sie wirkt deshalb weder besonders auf- noch anregend – dies gilt auch für die entschiedene Ablehnung der These vom deutschen Sonderweg mit dem Argument des fehlenden europäischen Normalwegs. Fenskes Zonenbildung halte ich zudem in vielerlei Hinsicht für anfechtbar – etwa im Hinblick auf die Absonderung des italienischen und österreichischen vom deutschen Konstitutionalismus oder auf die Abqualifizierung der Verfassungsentwicklung Spaniens, die aufgrund ihres frühen Einsetzens, ihrer großen Formenvielfalt und politischen Substanz nicht auf das Niveau der aus türkischer Oberhoheit entlassenen Balkanstaaten gestellt werden kann. Hinzu kommen folgende weitere Einwände und Überlegungen zur Forschungsstrategie und zu den Perspektiven:

1. Fenske und Reinhard behandeln die „Karriere“ eines erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts endgültig durchgesetzten verfassungsstaatlichen Modells und machen es zum Maßstab ihrer Untersuchung. Der Gang der europäischen Verfassungsgeschichte wird damit einer inneren Logik unterworfen, die in Bezug auf das 19. Jahrhundert nicht angemessen erscheint. Denn als Erfolgsmodelle erwiesen sich in dieser Epoche gerade nicht die dem Parlamentarismus am nächsten stehenden Verfassungen, sondern der dualistische Verfassungsstaat mit monarchischem bzw. mit gouvernementalem Schwerpunkt. Von der dauerhaften Etablierung des Parlamentarismus kann neben England nur für Frankreich (ab 1877) sowie für kleinere Staaten wie Belgien ab 1831, den

Niederlanden ab 1868, Norwegen ab 1884/1905, der Schweiz (hier in Verbindung mit der Referendumsdemokratie) ab 1874 sowie Dänemark ab 1905 gesprochen werden, doch dominiert im 19. Jahrhundert aufs Ganze gesehen das dualistische Verfassungskonzept. Seinem Erfolg wird nicht gerecht, wer von der Prämisse der konstitutionellen Monarchie als Übergangs- und Retardierungsphänomen ausgeht.

2. Staatsgeschichte und Verfassungsgeschichte werden vielfach unzulässig parallelisiert und miteinander identifiziert, deutlich erkennbar schon in der Titelformulierung des Reinhard-Buches: „Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart“. Die Verfassungsgeschichte läuft damit Gefahr, ihr eigenständiges Profil zu verlieren und zum Sekundärphänomen abgewertet zu werden. Dies gilt im übrigen ebenso für die Bindung an das klassische Modernisierungsschema sowie den noch immer zu beobachtenden Rückgriff auf die Terminologie Carl Schmitts, der den Begriff der Verfassung, definiert als „Gesamtzustand politischer Einheit und sozialer Ordnung eines Staats“, jeder konkreten empirischen Überprüfbarkeit enthoben hat – sieht man von seiner merkwürdigen dezisionistischen These ab, dass der Verfassungsalltag nichts, die Ausnahme dagegen alles erklären könne.

3. Die moderne Verfassungsgeschichtsschreibung weist eine merkwürdige Antipathie gegenüber allen konstitutionellen Mischformen und Binnendifferenzierungen auf, die gemeinhin als „Übergangsformen“ und „dilatorische Kompromisse“ abqualifiziert wurden. Namentlich das deutsche Kaiserreich sah sich mit dem Aufkommen der sogenannten kritischen Geschichtswissenschaft einem solchen Verdikt ausgesetzt, obwohl sich mancher Beleg dafür finden lässt, dass es sich um ein „System der mittleren Lösung“ im Sinne der funktionalen Verknüpfung von monarchischem und repräsentativem Prinzip bei zunehmend selbständiger Stellung der Regierung und Neutralisierung der Krone handelte. Dennoch wird noch immer Carl Schmitts Behauptung kolportiert, dass ein jeder Verfassungsstaat bei Strafe des eigenen Untergangs eines sogenannten „eigenständigen Formprinzips“ bedürfe, d.h. einer politischen Grundentscheidung über die ihm zugrunde liegende



monistische Souveränität – und eben diese Grundentscheidung im Kaiserreich nicht getroffen worden sei.

Generell ist auch zu fragen, ob im nationalgeschichtlichen Rahmen entwickelte Axiome im europäischen Kontext noch Bestand haben können. So ist es beispielsweise nicht angemessen, den Schritt vom Absolutismus zum Konstitutionalismus in Anlehnung an 1789, 1848 und 1905 nur als revolutionären Übergang zu denken und die Möglichkeit einer konstitutionellen Metamorphose des Absolutismus analytisch auszuschließen. Man denke hier etwa an die weit gediehenen Verfassungspläne des toskanischen Großherzogs Pietro Leopoldo in den 1780er Jahren oder die präkonstitutionellen Bestrebungen und Teilerfolge bürokratischer und ständischer Gruppen in Preußen, namentlich in den preußischen Flügelprovinzen; auch erfolgten die süddeutschen Verfassungsbildungen zwischen 1815 und 1819 nicht unter revolutionärem Druck, sondern entlang der wohlwogenen Staatsräson der Monarchen und ihrer Bürokraten.

4. Im Unterschied zu Hans Fenske, der die manipulative und deklamatorische Seite des Verfassungsstaats im wesentlichen der iberischen und der Balkanhalbinsel zuordnet, ist der europäische Verfassungsstaat des 19. Jahrhunderts grundsätzlich als Ort von Manipulation und Täuschung zu begreifen. Dies gilt nicht nur für die auf Ungleichheit sowie Besitz- und Standesprivilegierung beruhenden diversen Wahlrechtssysteme der europäischen Länder, den plebiszitär-populistischen Bonapartismus der beiden französischen Kaiser, sowie den verfassungserschütternden Lobbyismus der Verbandsinteressen im deutschen Kaiserreich, sondern auch für Verfassungsordnungen mit relativ demokratischen Wahlrechtsstrukturen und scheinbar stabilen parlamentarischen Institutionen. So etwa entsprach dem spanischen „Turno pacífico“, bei dem der Regierungswechsel als Absprache zwischen Konservativen und Liberalen erfolgte und erst im Nachhinein durch systematische Wahlbeeinflussung und –fälschung scheindemokratisch legitimiert wurde, der italienische „Trasformismo“. Dabei handelte es sich um ein System der oligarchischen Herrschaftssicherung mittels systematischer Wahlbeeinflussung, das durch das enge Zusammenwirken der lokalen Clanchefs des Mezzogiorno, der Präfekten als Leiter der

Provinzialverwaltungen sowie der liberalen Regierungselite realisiert wurde. In der Hochphase des *Trasformismo*, der Ära Giolitti (1900-1914), vermochte der Ministerpräsident mit Hilfe einer etwa 200 Mann starken „gekauften“ Abgeordnetengruppe aus dem Süden, den sogenannten „Söldnern“ („*ascari*“), das Parlament zu disziplinieren und zu steuern, wobei die Einführung eines nahezu allgemeinen Männerwahlrechts im Jahr 1912 sogar noch stabilisierend auf das „System Giolitti“ wirkte. Wie in Spanien führte diese Praxis zu einer nachhaltigen Diskreditierung und Beschädigung des Parlamentarismus als Verfassungsform und u.a. zur Forderung, zum konstitutionell-monarchischen *Statuto Albertino* zurückzukehren, um Schlimmeres zu verhindern.

Aber auch ohne organisierte Fälschung, für die sich noch zahlreiche andere Beispiele nennen ließen, erwies sich mancher Regierungschef als Meister der Strapazierung und Überstrapazierung des Verfassungsstaats. Hier wäre z.B. an den langjährigen dänischen Ministerpräsidenten Estrup zu denken, der, wie Bismarck während des preußischen Verfassungskonflikts, eine „Lückentheorie“ zur Rechtfertigung der budgetlosen Regierung entwickelte und mit ähnlich gutem Erfolg bestrebt war, neben gezielten Repressionen, über die Provozierung außen- und sicherheitspolitischer Themen von inneren Problemen abzulenken und die liberale Bewegung zu spalten. Hinzu kam, bei Estrup wie vielen anderen Regierungen auch, die missbräuchliche Verwendung von Notverordnungs- und Parlamentsauflösungsparagrafen über unzulässig lange Zeiträume, flankiert von unzureichenden Verfassungsvorgaben zur juristischen Ministerverantwortlichkeit und – besonders gravierend – dem Fehlen einer nach modernen Maßstäben zu Kontrolle und Abstellung von Missbräuchen befähigten Verfassungsgerichtsbarkeit.

5. Ein weiteres Desiderat der europäischen Verfassungsgeschichtsforschung stellt die Berücksichtigung der kulturellen Ebene dar, etwa die vergleichende Untersuchung des verbreiteten Phänomens der Unterlegenheit konstitutioneller und parlamentarischer gegenüber traditioneller Herrschaftssymbolik, einschließlich der Unbeholfenheiten bei der Etablierung von neuen verfassungspatriotischen Elementen, wie sie sich zum Beispiel bei den geradezu amateurhaften Versuchen zur feierlichen Begehung des Verfassungstags in der Weimarer Republik offenbarten. Hier

zeigte sich, dass eine Resonanz im Volk praktisch nicht zu erreichen war, wenn man die Würde der neuen Verfassungsform vor allem durch Schlichtheit und Genügsamkeit zum Ausdruck bringen wollte und in gewollter Abkehr vom Kaiserreich das Zeremonielle missachtete. Größere Aufmerksamkeit erreichte man schließlich erst durch die Abkommandierung von Militärkapellen auf öffentliche Plätze sowie in Verbindung mit der Reichspräsidentschaft Hindenburgs, der freilich qua Person als Nationalsymbol wirkte und den Feiern einen stärker militärischen, nicht unbedingt parlamentarisch-republikanischen Charakter verlieh.

Das Weimarer Beispiel verweist auf den kulturell vermittelten Verfassungspatriotismus als einer nicht zu unterschätzenden Herausforderung des Verfassungsstaats, wobei selbstverständlich nicht nur die verfassungskulturelle Inszenierung und verfassungspädagogische Belehrung von oben nach unten, sondern auch die Wahrnehmung und Deutung durch Volk und Staatsbürgerschaft zu berücksichtigen ist. Beide Ebenen stellen Forschungsdesiderate dar.

Bis hierher habe ich mich vor allem in Literaturkritik geübt und einem Neuanfang europäischer Verfassungsgeschichtsforschung auf empirischer Grundlage sowie der Ausweitung auf die verfassungskulturelle Ebene das Wort geredet. Wir hoffen, dass Sie mit uns im CD-ROM- und Handbuchprojekt einen Schritt in diese Richtung erkennen, von dessen Brauchbarkeit ich Sie aus Zeitgründen im folgenden allerdings nur ganz cursorisch und anhand einer einzigen Kategorie versuchen kann, zu überzeugen.

So erhält man bei Eingabe des Begriffs Grundrechte ungefähr 150 Treffermeldungen, die dann länderweise angesehen werden können. Die Absatzmarkierungen beschleunigen die Durchsicht, außerdem besteht die Möglichkeit der Eingrenzung auf ein bestimmtes Land oder eine bestimmte zeitliche Periode. Wenn etwa der Revolutionszeitraum 1789-1799 vorgegeben wird, erscheinen neben einigen Quellen zum europäischen Theoriediskurs erwartungsgemäß auch die klassischen Texte und Verfassungen, wie die Menschen- und Bürgerrechtserklärung vom 26. August und die

Revolutionsverfassungen. Ferner zeigt sich die repressive Reaktion der britischen Gesetzgebung auf die französischen Revolutionsereignisse, die später (1812) bezeichnenderweise jedoch nicht auf die britisch lancierten Verfassungen von Sizilien und Cadix, die als antinapoleonische Konkurrenzmodelle gedacht waren, übertragen wurde. Während man im gewählten Zeitfenster einerseits das Ausgreifen der Direktorialverfassung mit ihrem gemäßigten, soziale Forderungen ausschließenden Gleichheitsbegriff nach den Niederlanden (Verfassung der Batavischen Republik von 1798) und Italien (Cisalpinische Verfassung von 1797) beobachten kann, erweisen sich die gefundenen Quellen zu Portugal, Ungarn und Schweden noch ganz der ständischen Ordnung zugehörig und zeigt sich auch recht instruktiv die Rückwärtsgewandtheit des Allgemeinen Preußischen Landrechts von 1794, das im § 82 der II. Abteilung feststellt: „Die Rechte des Menschen entstehen durch seine Geburt, durch seinen Stand, und durch Handlungen oder Begebenheiten, mit welchen die Gesetze eine bestimmte Wirkung verbunden haben.“

Als dem Allgemeinen Landrecht intellektuell deutlich überlegene Gratwanderung zwischen Naturrecht und positivem Recht stellt sich wiederum das Westgalizische Gesetzbuch von 1797 dar, das allerdings letztlich nicht auf die Gesamtmonarchie übertragen wurde. Aber auch wenn man ersatzweise das Josephinische Gesetzbuch von 1786 und vor allem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 hinzuzieht, zeigt sich eine deutlich stärkere naturrechtliche Zugewandtheit des österreichischen als des preußischen Rechtssystems, die im Restaurations-Österreich nach 1815 zwar gezielt abgebaut wurde, sich ab 1848 aber wieder geltend machte.

Diese Eindrücke und Befunde können nunmehr durch weitere Differenzierungen des Grundrechtsbegriffs verfeinert werden, etwa im Hinblick auf die Pressefreiheit. Die Quellen zeigen dann einerseits zahlreiche Deklamationen der Pressefreiheit, andererseits aber auch daran anschließende beschränkende Gesetzesbestimmungen. Ein gutes Beispiel, auch für die allgemeine Tendenz, bietet die Entwicklung in den italienischen Staaten. Hier bestand zunächst eine starke Orientierung am Grundrechtskatalog der französischen Direktorialverfassung. In der Römischen und der Cisalpinischen Republik fiel jedoch schon bald durch Verfassungsrevision die Klausel über das

generelle Verbot einer gesetzlichen Einschränkung der Pressefreiheit. Auch in den übrigen Republiken erfolgten sodann gesetzliche Maßnahmen zur Begrenzung der explosionsartig angewachsenen politischen Publizistik. Während der Konsulatszeit wurde in der Italienischen Republik die Präventivzensur für Theateraufführungen und periodische Zeitschriften wieder eingeführt und in allen italienischen Staaten (mit der bereits erwähnten Ausnahme Siziliens ab 1812) die gesetzlichen Auflagen und Strafandrohungen für Autoren und Drucker zusehends verschärft. Diese Beobachtungen lassen sich auf weitere – potentiell politische – Freiheitsrechts ausweiten – insgesamt ist hier eine Entwicklungstendenz weg vom vorstaatlichen und hin zum positivistischen, einfachgesetzlich geregelten und reversiblen Grundrechtsbegriff zu beobachten – worauf in späteren Grundrechtsdebatten des 19. Jahrhunderts, etwa in der Frankfurter Paulskirche, explizit verwiesen wurde, wenn es um die Ablehnung der Menschenrechte als vermeintlich bloßen Verheißungsrechten ohne konkreten Rechtsgehalt ging.

Die Frage, der man als Verfassungshistoriker am Ende doch nicht entrinnen kann, ist diejenige nach dem Vorhandensein einer historischen Konvergenzlinie zur projektierten EU-Verfassung. Mit Bezug auf das 19. Jahrhundert und wohl wissend, dass es für den supranationalen europäischen Großbund keinen historischen Vorläufer geben kann, möchte ich, meine Bemerkungen im ersten Teil aufgreifend, darauf hinweisen, dass die Verfassungshistorikern – verständlicherweise – eigene Vorliebe zur Typologisierung (z.B. im Erstellen von Modernisierungspfaden und Verfassungsfamilien aus Leitverfassungen und geleiteten Verfassungen) mit einer gewissen Zwangsläufigkeit dazu führt, Überschneidungen zu übersehen oder als Temporärserscheinungen zu unterschätzen, während doch vielleicht gerade in der von Souveränitätenmischung und Vielgestaltigkeit geprägten konstitutionellen Monarchie des 19. Jahrhunderts das Fundament einer Verfassungstradition der europäischen Moderne gefunden werden kann.